

Machen Steuervorauszahlungen trotz tiefer Vergütungszinsen Sinn?

Diverse Kantone haben in der letzten Zeit Einladungen zu steuerlichen Akontozahlungen versandt. Die Fälligkeitstermine liegen je nach zuständigem Gemeinwesen markant auseinander. Es dürfte sich für die meisten Steuerpflichtigen lohnen, ihre persönliche Situation genauer zu analysieren und rechtzeitig genügende Zahlungen zu tätigen. Dies nicht zuletzt zur Vermeidung von negativen Zinsfolgen.

Ein steuerliches „Mauerblümchen-Thema“

Viele Kantone erheben die Steuern während des laufenden Jahres auf provisorischer Basis. Meist basieren diese provisorischen Rechnungen auf der letzten definitiven Veranlagung. Bezogen werden diese Steuern je nach Kanton auf einmal oder in Teilbeträgen, und auch hinsichtlich der Fälligkeits- und Zahlungstermine gibt es unterschiedliche Vorschriften. Gemeinsam ist den Systemen vieler Kantone, dass bei nicht rechtzeitiger bzw. genügender Bezahlung hohe Verzugs- oder Belastungszinsen drohen (oft zwischen 4% und 6%). Dennoch wird dem Steuerbezug in vielen Fällen weder von den Steuerpflichtigen noch von den Beratern die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei liesse sich mit relativ wenig Aufwand je nach den Verhältnissen eines Steuerpflichtigen möglicherweise eine beträchtliche Summe Geld sparen und nicht zuletzt entsprechender Ärger vermeiden. Die nachfolgenden Äusserungen beziehen sich auf die relevanten Punkte bei natürlichen Personen.

Vorauszahlungen zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen

Bei komplexen Verhältnissen und insbesondere bei Streitfällen können zwischen dem provisorischen Steuerbezug und der definitiven Steuerabrechnung mehrere Jahre verstreichen. Denn die Steuerverwaltung kann erst bei Vorliegen der Steuererklärung die definitive Veranlagung sowie die entsprechende Abrechnung erstellen. Und erst gegen die definitive Veranlagung kann ein Rechtsmittel ergriffen werden. Auf Gemeindeebene werden die Steuern in der Regel auf Basis der kantonalen Einschätzung erhoben bzw. es werden kantonale und kommunale Steuern gemeinsam in Rechnung gestellt.

Je länger nun ein Steuerpflichtiger nicht definitiv veranlagt ist, desto schwieriger bzw. ungenauer wird die Berechnung der steuerlichen Akontozahlungen. Ausserdem sind in strittigen Fällen oft Sonderfaktoren enthalten, so dass sich je nach Verfahrensausgang die Situation des Steuerpflichtigen hinsichtlich seiner Vorauszahlungen massiv anders als erwartet präsentieren kann: Steht z.B. die Höhe des

Liegenschaftsunterhalts im Steuerjahr 2013 zur Diskussion, und wird dieses Verfahren erst im Jahr 2017 rechtsgültig zu Ungunsten des Steuerpflichtigen entschieden, sind unter Umständen massive Nachzahlungen auch für die nachfolgenden Steuerjahre notwendig. Dies insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige sich darauf verlassen hat, dass er aufgrund der hohen Abzüge über einen markanten steuerlichen Vortrag verfügen würde. Hinzu kommen je nach Fall entsprechend hohe Verzugszinsen. Folgt der zuständige Kanton dem System der direkten Bundessteuer, genügt es, den provisorisch in Rechnung gestellten Betrag fristgerecht zu bezahlen. Dann wird bei der später erfolgenden definitiven Abrechnung kein Verzugszins erhoben, sofern eine allfällige Differenz innert 30 Tagen beglichen wird.

Bezugssysteme und -termine

Bei der direkten Bundessteuer besteht schweizweit ein einheitlicher Fälligkeitstermin am 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres. Zu zahlen ist die Steuer innert Monatsfrist. In den Kantonen bestehen aber unterschiedliche Zahlungstermine, ebenso gibt es bei den Gemeindesteuern abweichende Fälligkeitstermine. Obwohl bei verspäteter Zahlung in vielen Kantonen hohe Verzugszinsen erhoben werden, sind die Zinsen für Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin bzw. für zu hohe Zahlungen meist nur sehr bescheiden (immerhin in einigen Kantonen steuerfrei). Gewisse Kantone bzw. Gemeinden gewähren einen Skonto bei frühzeitiger Bezahlung der Steuern. Je nach Kanton hat die Situation der Vorausleistungen Einfluss auf die Fristgewährungspraxis im Steuererklärungsverfahren. Es lohnt sich also, sich mit dieser Materie zu befassen.

Die Übersicht über die Zahlungen behalten

Bei komplexen Deklarations- und Veranlagungsverfahren sowie bei Rechtsmittelverfahren kann es schwierig werden, die Übersicht über die geleisteten Zahlungen zu behalten. Gewisse Kantone erstatten Überschüsse eines Steuerjahres umgehend zurück, währenddem andere Verrechnungen auf den Steuerkonten verschiedener Jahre oder gar vom Kanton auf die direkte Bundessteuer und umgekehrt vornehmen. In diesen Fällen ist es ratsam, von den betroffenen Steuerjahren Kontoauszüge zu bestellen, und die Buchungen nachzuprüfen. In der Praxis kommt es sogar vor, dass Guthaben nach Abschluss des Steuerjahres „liegenbleiben“.

Zusammenfassung

Zur Vermeidung von Verzugszinsen sowie zur Liquiditätsplanung sind rechtzeitige steuerliche Akontozahlungen sowie die Kontrolle der definitiven Abrechnungen sehr empfehlenswert, trotz nur noch geringer Vergütungszinsen. Dies gilt umso mehr bei grossen Vermögen, bei hohen Einkommen sowie grundsätzlich bei komplexen Verhältnissen. Irrtümer können in solchen Fällen viel Geld kosten und/oder einen Liquiditätsengpass verursachen. Da die beschriebenen Vorgänge oft selbst für Fachleute nicht einfach zu überblicken sind, empfiehlt sich hier für den Laien der Beizug eines Steuerberaters. Gerne stehen wir Ihnen dabei beratend zur Seite.

Basel, 23. Februar 2017 / Dr. Mischa Salathé